

den Strafgefangenen gemäß **Absatz 4** mit entsprechenden Dokumenten öffentlicher Bildungseinrichtungen (Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse) bestätigt.

Der allgemeinbildende Unterricht wird vorrangig auf junge Strafgefangene konzentriert, die über keinen Abschluß einer 8. Klasse einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie über keine Berufsausbildung verfügen, und auf solche Strafgefangene, bei denen das niedrige Bildungsniveau als kriminalitätsbegünstigend einzuschätzen ist. (Bezüglich der Aus- und Weiterbildung jugendlicher Strafgefangener wird auf die Erläuterungen zu Kapitel V verwiesen.) Ältere Strafgefangene sind nur dann zu erfassen, wenn durch die Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht die Gesamterziehung und damit auch die Wiedereingliederung wesentlich unterstützt werden.

Sehr wichtig für die Erziehungsarbeit im sozialistischen Strafvollzug ist auch die kulturelle Erziehung der Strafgefangenen. Sie soll ihr geistig-kulturelles Niveau systematisch heben und sie bewegen, ihr Leben kulturvoll zu gestalten sowie die arbeitsfreie Zeit für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zweckmäßig zu nutzen. Neben einer gelenkten Literaturarbeit, der Einbeziehung von Film, Funk und Fernsehen, wird der Durchführung kultureller Veranstaltungen einschließlich der Arbeit in Kulturgruppen und der kulturellen Selbstbetätigung (bei Jugendlichen besonders auch in Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften) große Aufmerksamkeit gewidmet.

Die körperliche Ertüchtigung Strafgefangener soll ihnen zur Gesunderhaltung dienen, ihre geistige und körperliche Leistungsfähigkeit steigern, die Erziehung zur Disziplin und Ordnung unterstützen sowie die Entwicklung positiver Charaktereigenschaften fördern. Sie wird vornehmlich in Form von gymnastischen Übungen und von Ordnungsübungen durchgeführt. In bestimmtem Umfang sind darüber hinaus leichtathletische Disziplinen, Mannschaftsspiele und Wettkämpfe gestattet. Die Durchführung des Freizeitsportes bei jugendlichen Strafgefangenen muß den Sportunterricht der Berufsschulen sinnvoll ergänzen.

§ 31

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Die Gewöhnung der Strafgefangenen an Ordnung und Disziplin ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Erziehung, für ihr Verhalten sowohl im Strafvollzug als auch nach ihrer Entlassung.

(2) In Durchführung dieses Gesetzes sind Hausordnungen zu erlassen, die die Verhaltensregeln der Strafgefangenen gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen Personen und untereinander sowie die Regelung des Tagesablaufes in den Strafvollzugseinrichtungen zu enthalten haben.